



Statuten vom SC Freiburg-Fanclub

Matterhorn-Valley

1. Name, Sitz, Gründung, und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

SC Freiburg Fanclub Matterhorn

und hat sein Sitz in Naters und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Die Namenskürzung ist „SCF-MV“

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Mai und endet am 30. April.

2. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, den SC Freiburg zu unterstützen. Dies kann - dem sportlichen Charakter einer Fußballbegegnung angemessen - sowohl durch Besuche der Spiele, als auch bei anderen Veranstaltungen des SC Freiburg durch den Einsatz der FG-Mitglieder.
2. Der Verein hat den Zweck, die Fans des SC Freiburg zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft während und außerhalb von Veranstaltungen zusammenzufügen.
3. Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten (Ausflüge, Grillen, Feiern, Teilnahmen an Fußballturnieren, Fussballspiel-Besuche etc.), Geselligkeit und Spaß stehen im Vordergrund.
4. Darüber hinaus fühlt sich der Fanclub verpflichtet im Kampf gegen Gewalt im Stadion, Ausländerfeindlichkeit, Rassismus und Gewalt gegen Minderheiten. Der Verein unterstützt Aktionen, die hiergegen gerichtet sind.

3. Aufgaben des Vereins

Der Fanclub hat die Aufgabe:

1. Auswärtsfahrten zu planen und organisieren oder mitzuhelfen diese zu organisieren. (Soweit möglich)

2. Dauerkarten und Karten für Heim- und Auswärtsspiele zu beschaffen und zu verteilen! (Soweit möglich)
3. Förderung des Kontakts zwischen Verein, Fanclub und den Fans
4. Informationen an Mitglieder weitergeben

4. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungssätze begünstigt werden.

5. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Minderjährige benötigen die Zustimmung und die Übernahme der Haftung durch eine erziehungsberechtigte Person oder des Vormundes
3. Über die Aufnahme als Mitglied auf Probe für 1 Jahr, der in schriftlicher Form zu erfolgen hat, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Genehmigung des Antrages durch den Vorstand und Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.
4. Ein Antrag kann vom Vorstand abgelehnt werden und muss nicht begründet werden.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht
6. Die Ablehnung des Antrages ist nicht anfechtbar.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

Durch Tod.

Durch Austritt:

Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht dies nicht bis zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

Bei dem Austritt aus dem Fan-Club bestehen gegenüber dem Fan-Club keinerlei Ansprüche.

Durch Ausschluss: Er kann erfolgen,

Wenn ein Mitglied gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte Regeln und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat.

Wenn ein Mitglied das Ansehen und die Interessen des Fan-Clubs schwer geschädigt hat.

Wenn ein Mitglied innerhalb des Fan-Clubs wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.

Wenn ein Mitglied trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein.

Mitglieder die aus dem Fan-Club ausscheiden, haben die Sachen (siehe .17 Absatz 2 und 3) in diesem Fall an dem Fanclub zurückzugeben.

Da Sachen von den Mitgliedern selbst bezahlt werden müssen, wird bei Rückgabe ein Zeitwert erstattet. Der Wert der Sachen mindert sich je angefangenes halbe Jahr um 10.-- Franken.

Für mutwillig beschädigten Sachen werden keine Erstattungen gezahlt.

Der Wert der Dauerkarten mindert sich nach Nutzung der Spieltage

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte dem Fanclub. Geleistete Beiträge und sonstige Leistungen erfolgen keine anteilige Rückerstattung. Ein Anteil am Fan-Club-Vermögen besteht nicht.

7. Ehrenmitgliedschaft:

Ehrenmitglied können Mitglieder werden, die sich in besonderer Weise um den Club verdient gemacht haben.

Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund einer Empfehlung des Vorstandes.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder.

8. Beiträge

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag ist mindestens jährlich im Voraus zu zahlen.

Der Beitrag ist an der Jahreshauptversammlung für das folgende Jahr an den Kassenwart/in in Bar zu Entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, nach Absprache mit dem Vorstand, den Beitrag spätestens 1 Monat nach der Jahreshauptversammlung zu entrichten.

9. Rechte der Mitglieder

Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen, Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16, Lebensjahr, wählbar solche ab dem 18. Lebensjahr.

Information über den Beginn des Vorverkaufs (Dauerkarten, Heim- oder Auswärtstickets, Auswärtsfahrten usw.).

Die Mitglieder haben das Recht, bei allen Fahrten und Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

10. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
2. Das Ansehen des Fanclubs zu wahren, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Satzung zu achten.
3. Den festgesetzten Mitgliedsbeitrag jährlich zu entrichten und sonstige verpflichtungen zu erfüllen.

4. Bild-, Ton-, Video- und Textmaterial sowie interne Informationen nicht nach außen zu tragen, wenn diese ausschließlich für den Fanclubbereich vorgesehen sind.
5. Inhalte des Fanclubbereiches nicht ohne ausdrückliche Genehmigung verwendet.
6. Alle personenbezogenen Daten, die für die Mitgliedschaft relevant sind, unverzüglich schriftlich postalisch oder per Email an den Vorstand weiterzuleiten (z.B. Änderung der Adresse, Telefonnummer E-Mails oder Bankverbindung).
7. Die bestellten Dauerkarten bei Erhalt Bar zu bezahlen. Es ist auch möglich den Betrag vorab auf das Fanclubkonto zu überweisen.

11. Haftung

Der Verein haftet nicht für Verstöße gegen Urheber- und Copyright-Rechte, die seine Mitglieder verursachen.

Der Club haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder verursachen.

Der Club haftet auch in keinem Falle für Schäden, die Personen bei einer beliebigen Veranstaltung des Clubs (insbesondere bei dem Besuch der Heim- und Auswärtsspiele) erleiden.

12. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. Kassier mit Revisoren
3. die Mitgliederversammlung

13. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Präsident

Vizepräsident

Kassierer

Aktuar/Sekretär

Beisitzer/Materialverwalter

Zusätzlich kann es ein Eventmitglied ohne Stimmrecht im erweiterten Komitee geben.

Der Vorstand muss aus Mitgliedern bestehen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Präsident und der Kassier haben die alleinige Verfügungsgewalt über das Fanclub – Konto des Fanclubs Matterhorn-Valley

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Sie bleiben über die Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen oder auf Antrag mittels Stimmzettel.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt werden.

Der Vorstand hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm die Satzung und die Mitgliederversammlung übertragen.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

Die Ausübung der Funktionen erfolgt ehrenamtlich. Es besteht jedoch ein Anrecht auf die Erstattung von notwendigen Ausgaben gegen Beleg.

Die Vorstandsmitglieder vertreten sich untereinander.

Der 1. Präsident, der Kassierer und der Aktuar sind gemeinsam die Vertretung des Vereins nach außen, wobei immer 2 Vorstände gemeinsam handeln müssen.

14. Revisoren

Die Kassenprüfer bestehen aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben bis vor Abschluss des Geschäftsjahres die Aufgabe die Richtigkeit der Kasse zu prüfen.

Die Prüfung ist durch zwei durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Kassenprüfer vorzunehmen.

Die Prüfung ist beim Vorstand für jedes Mitglied einsehbar.

15. Generalversammlung

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden einmal im Geschäftsjahr und bei Bedarf statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich (per Post, Email und auf der Homepage) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Begrüssung und Appel
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten GV (Aktuar)
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Kassabericht und Revisorenbericht
6. Mutationen
7. Wahlen
8. Ehrungen
9. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung hat zudem folgende Aufgaben:

1. Die Wahl von zwei Revisoren auf Dauer von zwei Jahr.
2. Die Revisoren haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen.
3. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Beschlussfassung von Anträgen
5. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
6. Entgegennahme des Kassenberichtes

16. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vereins, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Präsident. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Teilnahmeberechtigt an den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder des Vereins.
5. Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 10 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Bei Stimmgleichheit gibt die GV-Leitende-Person den Stichentscheid.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung einschließlich der gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll erstellen die vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen ist

17. Vermögen und Fanklubeigentum

1. 1. Die Überschüsse der Fanklubkasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Fanklubs. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Beschädigungen und Abhandenkommen von Fanklubeigentum sind die Schuldigen schadenersatzpflichtig.
2. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
3. Bei Auflösung des Fanklubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen einem guten Zweck gespendet.
4. Die Trikots, Jacke, Schals, Shirts usw. (mit der Aufschrift „SC Freiburg Fanklub Matterhorn-Valley“) sind Eigentum vom Fanklub.
5. Die FG-Dauerkarten und Mitgliedsausweise sind Eigentum des Fanklubs/SCF-MV.

18. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, oder wenn weniger als sieben Mitglieder übrigbleiben.

Bei Auflösung des Fanklubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen einem guten Zweck gespendet.

Was ist die Fangemeinschaft

Die SC Freiburg Fangemeinschaft e.V. wurde 1997 gegründet und ist der Dachverband der organisierten Fans und Fanclubs des SC Freiburg. Aktuell sind ca. 80 Fanclubs mit über 3.000 Mitgliedern in der Fangemeinschaft organisiert.

Die Aufgaben der Fangemeinschaft sind unter anderem die Aktivitäten der organisierten Fans und Fanclubs eigenständig zu koordinieren. Die Fangemeinschaft gibt Hilfestellung bei der Gründung von Fanclubs und ist Ansprechpartner für alle Belange der SC Fans. Weiter ist es seine Aufgabe, die organisierten Fanclubs in folgenden Angelegenheiten zu unterstützen:

- Die Einweisung der Fanclubs und Mitglieder in das Vereinsrecht.
- Die Organisation von Fahrten zu Auswärtsspielen.
- Die Förderung des Kontakts zwischen Verein, Fans und Fanclubs.
- Die Beschaffung von Karten für Auswärtsspiele.
- Die Unterstützung der Jugendarbeit mit Jugendlichen und Kindern im Alter zwischen 8 und 15 Jahren.
- Der Verein organisiert die Verteilung der vom SC Freiburg für Fanclubs zur Verfügung gestellten Dauerkarten, Eintrittskarten für Spiele des SC Freiburg und Fanartikel.
- Die FG organisiert regelmäßig Fangemeinschaftstreffen, in denen das weitere Vorgehen besprochen wird.
- Die FG setzt sich ein für den Erhalt der Fußballfankultur in Freiburg und anderswo.
- Sie wendet sich gegen jede Art von Rassismus oder die Diskriminierung von Minderheiten im Stadion oder dem Umfeld von Fußballveranstaltungen, sowie gegen jede Gewalt bei Fußballveranstaltungen.
- Sie pflegt Kontakt zu den Fanclubs anderer Fußballvereine im In- und Ausland.
- Die FG und seine Mitglieder sind angehalten, sich im Sinne von Fairplay Gedanken jederzeit sportlich fair zu verhalten, dies gilt sowohl während der Austragung von Fußballspielen, außerhalb der Stadien in der Öffentlichkeit und den eigenen Veranstaltungen.

Die Gründung der Fangemeinschaft der SC Freiburg Fanclubs e.V. erfolgte als Dachverband für die neu gegründeten Fanclubs des SC Freiburg in der ersten Phase als Erstligist. In den vergangenen Jahren wurden verschiedene Projekte ins Leben gerufen um den gesteigerten Ansprüchen der wachsenden Fangemeinde Rechnung zu tragen.

Die FG besteht aus drei Abteilungen:

Die Hauptabteilung

Zur Mitgliedschaft in der Hauptabteilung muss man Mitglied in einem bestehenden Fanclub sein oder einen neuen Fanclub gründen. Die Hauptabteilung schafft für die Fanclubs eine gemeinsame Plattform. Jeder Fanclub muss dabei mindestens aus sieben Mitglieder bestehen, wobei der Erste Vorstand voll geschäftsfähig sein muss. Des Weiteren muss jedes aktive Mitglied angegeben werden. Die Satzung der Fangemeinschaft muss akzeptiert werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Fanclubmitglied 5 Euro pro Jahr.

Name	Vorname	Anschrift
Possa	Roman	Kirchweg 21 3902 Brig-Glis
Possa	Samuel	"
Walker	Reinard	Sportplatzweg 20 3904 Naters
Zumberhaus	Lukas	Rhodaniast. 9 3904 Naters
Walker	Elmar	Sonnenst. 3 3904 Naters
Walker	Denis	Sportplatzweg 20 3904 Naters
Ritz	Stephan	Belalpstr. 4 3904 Naters
Walker	Joël	Sportplatzweg 20 3904 Naters

Naters/Gornergrat, den 05.05.2019